

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.03.2022

**Geschäftszahl**

E2104/2020

**Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; keine ausreichende Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten des EASO zu Personen, die lange Zeit außerhalb Afghanistans gelebt haben

**Rechtssatz**

Aus dem EASO Bericht "Country Guidance Afghanistan, Juni 2019", auf den sich das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bezieht, geht hervor, dass für jene Gruppe von Rückkehrern nach Afghanistan, die entweder außerhalb Afghanistans geboren wurden oder lange Zeit außerhalb Afghanistans gelebt haben, eine innerstaatliche Fluchtalternative dann nicht in Betracht komme, wenn am Zielort der aufenthaltsbeendenden Maßnahme kein Unterstützungsnetzwerk für die konkrete Person vorhanden sei, das sie bei der Befriedigung grundlegender existenzieller Bedürfnisse unterstützen könne, und dass es einer Beurteilung im Einzelfall unter Heranziehung der folgenden Kriterien bedürfe: Unterstützungsnetzwerk, Ortskenntnis der betroffenen Person bzw Verbindungen zu Afghanistan sowie sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund, insbesondere Bildungs- und Berufserfahrung einschließlich Selbsterhaltungsfähigkeit außerhalb.

Solche Umstände liegen aber nach den Feststellungen und Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis im Hinblick auf den Beschwerdeführer nicht vor, der weder über ein Unterstützungsnetzwerk in Afghanistan noch über eine besondere Ausbildung (siebenjährige Schulbildung im Iran) oder Berufserfahrung (im Wesentlichen im Kleinkindalter erworben) verfügt, die seine Selbsterhaltungsfähigkeit nahelegten.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:2022:E2104.2020